

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz Gutmann genannt. Diese sind ab 31.05.2026 gültig.

Präambel

Diese ALB gelten für die Belieferung von Gutmann Kunden mit dem auch nachfolgend verwendeten Begriff Energie, welcher als Synonym für elektrische Energie gleichermaßen verwendet wird sowie die nachfolgend verwendete Anrede „Kunde“, welche für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 EIWG sowie Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Z 80 EIWG, also solche Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben, gleichermaßen gilt.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie die in den Lieferbedingungen erwähnten Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Firmenstandort der Firma Gutmann zur Einsichtnahme auf bzw. können vom Kunden im Internet unter www.gutmann.cc abgerufen werden. Über Wunsch des Kunden übersendet Gutmann dem Kunden die entsprechenden Exemplare.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Energie, also mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten durch Gutmann zur Deckung des Energiebedarfs des Kunden ab dem nach den jeweils geltenden Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche von dem Stromliefervertrag mit Gutmann umfassten Zählpunkte während der Laufzeit des Stromliefervertrages ausschließlich durch Gutmann zu decken, sofern sie nicht im Rahmen gesetzlich zulässiger Modelle der gemeinsamen Energienutzung (insbesondere Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (bspw. Photovoltaik-Anlage) erfolgt.
- 1.3. Die technische Qualität (z.B. Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, usw.) der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem Verteilernetzbetreiber.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss des Energieliefervertrages kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots Gutmanns durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtverbindlich gestellte Angebot durch Gutmann angenommen wird. Gutmann ist – soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht – berechtigt das Vertragsangebot abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 11.2. abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrages.
- 2.2. Der Beginn der Energieversorgung durch Gutmann erfolgt bei einer Neuanmeldung gemäß der vertraglichen Vereinbarung, bei einem Lieferantenwechsel nach Abschluss des Wechselprozesses, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und Fristen bei seinen bisherigen Lieferanten berücksichtigen muss.
- 2.3. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses Gutmann mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an Gutmann, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbeitragender Wirkung die Netzentgelte an Gutmann. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Unabhängig von diesem Vorleistungsmodell verbleibt der Kunde aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers für die Netznutzungen.
- 2.4. Im Zuge der Vertragsanbahnung ist Gutmann berechtigt, den Kunden zu befragen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des EIWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder am Peer-to-Peer Handel. Für Kunden, die als aktive Kunden im Sinne des EIWG gelten, behält sich Gutmann vor, gesonderte Produkte, welches den spezifischen energiewirtschaftlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen aktiver Kunden Rechnung trägt anzubieten. Wird ein Kunde im Laufe der Lieferbeziehung zu einem aktiven Kunden, wird Gutmann dem Kunden allenfalls ein gesondertes Produkt, welches den spezifischen energiewirtschaftlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen aktiver Kunden Rechnung trägt, anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen nach Ablauf etwaiger Bindungsfristen zu beenden.

3. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 3.1. Gutmann ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen und die Belieferung mit Energie durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen.
- 3.2. Ein weiterer wichtiger Grund, der Gutmann im Sinne des Punktes 3.1. berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen liegt dann vor,
 - a) bei groben vertragswidrigen Handlungen, neben dem Zahlungsverzug oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen und Hinweis auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf des Recht auf Wechsel des Lieferanten gemäß § 25 EIWG, des Vergleichsinstruments gemäß § 27 EIWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG, des Rechts auf Grundversorgung gemäß § 30 EIWG, des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 EIWG sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG. Die zweite Mahnung hat den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 34 EIWG);
 - b) ebenso bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kosten deckenden Vermögens
 - c) wenn der Kunde zwar von seiner Verbrauchsstelle ausgezogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat;
 - d) wenn der Kunde gegen Bestimmungen des Stromliefervertrages einschließlich der ALB wiederholt zu widerhandelt;und Gutmann dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar wird.
- 3.3. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet, der Netzbetreiber selbst wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. Auflösung des Energieliefervertrages in Kenntnis gesetzt.

4. Messung, Abrechnung, Berechnungsfehler

- 4.1. Gutmann wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 4.2. Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden einerseits die Kosten der reinen Energielieferung von

Gutmann gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet und andererseits die Kosten der Netznutzung vom Netzbetreiber gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet. Abweichend davon kann eine gemeinsame Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie zwischen Gutmann und dem Kunden einvernehmlich vereinbart werden.

- 4.3. Ist bei der Verbrauchsanlage des Kunden bereits ein Smartmeter installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen oder jährlichen Abrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) wird gemäß § 43 Abs 3 EIWG jedenfalls monatlich Rechnung gelegt.
 - 4.4. Gutmann ist berechtigt bei jährlicher Abrechnung, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge (Vorauszahlungen) einzubezahlen. Auf Verlangen des Kunden wird Gutmann die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von Strom über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreis wirken, zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Ändern sich die Energiepreise kann Gutmann die Teilbeträge anpassen. Haushaltskunden können die bisherige Höhe der Teilbeträge beibehalten; daraus können sich Nachzahlungen ergeben.
 - 4.5. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlung abgerechnet. Eine unterjährige kostenlose Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden rückerstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.
 - 4.5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.
- ### 5. Zahlung, Ratenzahlung, Verzug, Mahnung
- 5.1. Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils zum 5. des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.
 - 5.2. Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber Gutmann eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA-Lastschrift-Mandat) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht Gutmann hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbeträge, als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift unverzüglich nach Feststellung einer Abrechnungsgutschrift dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
 - 5.3. Gutmann wird Haushaltskunden und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 EIWG sowie den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Ratenzahlungs-Verordnung der Regulierungsbehörde einräumen. Das Recht auf Ratenzahlung besteht bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Endabrechnungen. Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen können ihr Ersuchen um Ratenzahlung formfrei an Gutmann richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Gutmann unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten anzubieten. In begründeten Fällen, insbesondere bei hohen Zahlungsrückständen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten anzubieten. Bei einer aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist einmal jährlich eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Der Haushaltskunde bzw. das Kleinunternehmen ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben; eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit zulässig. Für die Vereinbarung und Durchführung der Ratenzahlung werden Haushaltskunden und Kleinunternehmen keine Kosten verrechnet. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei.
 - 5.4. Bei Zahlungsverzug ist Gutmann berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen sowie den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter Schäden geltend zu machen.
 - 5.5. Dem Kunden können Entgelte für Mahnungen, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, die notwendigen Ermittlungen der aktuellen Kundenadresse, sofern der Kunde eine ihm obliegende Mitteilung über eine Adressänderung unterlassen hat, sowie für die Erstellung zusätzlicher, vom Kunden ausdrücklich angeforderter schriftlicher Kontoübersichten, soweit es sich nicht um gesetzlich kostenfrei bereitzustellende Rechnungen handelt, verrechnet werden. Hinsichtlich der pauschalen Berechnung für die in diesen Bedingungen aufgezählten Entgelte gilt, dass diese Aufwendungen an Kunden nur soweit verrechnet werden, als sie tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden trifft. Sofern Dritte hierzu beauftragt werden, wird sichergestellt, dass diese ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Diese etwaigen Entgelte ergeben sich aus dem Stromliefervertrag und dem vereinbarten Produktblatt.
 - 5.6. Für Kunden, die als Unternehmen im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG gelten, kommt zudem die Bestimmung des § 458 UGB zur Anwendung.
- ### 6. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung
- 6.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Liefervertrag nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
 - 6.2. Der Kunde kann den Energieliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen, sofern nicht kürzere Kündigungsfristen vertraglich vereinbart wurden, formlos schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich auf dieselbe Weise kündigen.
 - 6.3. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für die Kunden spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres bzw. zum Ende einer allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf vereinbarter Bindungsfristen kann Gutmann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen kündigen.
- ### 7. Rücktrittsrechte bei Verbraucherschäften
- 7.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Gutmann geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Gutmann ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von Gutmann noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

- 7.2. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster- / Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln.
- 7.3. Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 4 (1) Z 8 FAGG aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von Gutmann ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie entspricht. Die Erklärung des Rücktritts ist a keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 7.4. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Gutmann dem Verbraucher alle Zahlungen, die Gutmann vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Gutmann eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Gutmann dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser Verbraucher Gutmann den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Gutmann von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Energie entspricht.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1. Die mit der Belieferung von Gutmann verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für Energie sind im mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde.
- 8.2. Gutmann ist grundsätzlich berechtigt Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 EWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EWG) und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EWG (siehe Punkt 8.3) vorzunehmen. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB. Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EWG findet immer dann auf den Stromlieferverträgen Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart ist. HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EWG kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von Gutmann gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.
- 8.3. HINWEIS ZU INFORMATIONEN- UND AUFLÄRUNGSZWECKEN: Auszug aus § 21 EWG § 21 EWG lautet auszusweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abgedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen [...] der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 13 dieser ALB] mitzuteilen. [...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]

(3) [...] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von

Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) [...]“

Der gesamte Text des § 21 EWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

- 8.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 63 EWG und nicht Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 EWG sind, ist Gutmann berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EWG (vgl. Punkt 8.3) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB. § 21 EWG findet nur dann Anwendung, wenn im jeweils vereinbarten Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart ist. HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EWG kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag von Gutmann gemäß den Bestimmungen des ABGB zustande.
- 8.5. Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist Gutmann erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.
- 8.6. Gutmann behält sich vor, auch außerhalb von Verträgen mit festen Energiepreisen Preisgarantien mit dem Kunden zu vereinbaren. Während der Dauer einer Preisgarantie ist eine Erhöhung oder Senkung des Arbeits- oder Grundpreises vereinbarungsgemäß ausgeschlossen. Sofern keine Bindung für den Zeitraum der Preisgarantie vereinbart ist, finden ungeachtet der Preisgarantie die Kündigungsbestimmungen (Punkt 6.) Anwendung.
9. **Umzug des Kunden**
- 9.1. Ist der Kunde aus jenem Objekt, in dem sich der versorgte Abrechnungspunkt befindet, ausgezogen, ohne den Liefervertrag zu kündigen, so ist Gutmann berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis zur Beendigung des Liefervertrages hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Für die neue Adresse ist ein neuer Liefervertrag abzuschließen. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.
- 9.2. Insofern auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will, ist hierfür die Zustimmung von Gutmann erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Gutmann nicht / nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

10. Schadenersatz

- 10.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
- 10.2. Gutmann haftet gegenüber Kunden, die keine Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 EWG) sind, für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Gutmann nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Insoweit gesetzlich zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie sonstige Schäden, welcher Art auch immer ausgeschlossen.
- 10.3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht nur aus den vorhergehenden Absätzen etwas Anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

11. Grundversorgung

- 11.1. Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Gutmann auf die Grundversorgung gemäß § 30 EWG berufen, werden zu den geltenden ALB und zum Preis eines von Gutmann gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern Gutmann in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert.
- 11.2. Gutmann ist berechtigt, für die Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, so lange nicht neuerlich ein Zahlungsverzug eintritt.

12. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und Vertragformblätter

- 12.1. Gutmann ist zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechtes des § 21 EWG (vgl. Punkt 8.3.) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 EWG berechtigt Gutmann zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen).

§ 21 EWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung in seinen Absätzen 2 und 4 folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 13) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruches endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung gemäß § 30 EWG, über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 EWG sowie über Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EWG informiert.

HINWEIS: § 21 EWG ist auszusweise in Punkt 8.3 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

13. Elektronische Kommunikation, Kundenportal und Zugang von Erklärungen

- 13.1. Bei Neuabschluss von Stromlieferverträgen gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 EIVWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIVWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war.
- 13.2. Der Kunde oder Gutmann können die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht wird der Kunde vor Vertragsabschluss hingewiesen. Im Fall des Widerrufs erfolgt die Kommunikation kostenlos in Papierform, sofern nicht anders vereinbart. Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorgaben dürfen Erklärungen der Vertragsparteien immer auch formfrei, das heißt insbesondere auch mündlich, abgegeben werden.
- 13.3. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationsblätter, Rechnungen, Rechnungsinformationen und sonstige Informationen von Gutmann elektronisch an den Kunden übermittelt werden.

14. Informationspflichten zu Preisen, Produkten und Leistungen

- 14.1. Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von Gutmann unter www.gutmann.cc/gas-strom/gutmann-oekestrom abrufbar.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten Erklärungen von Gutmann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder – bei vereinbarter elektronischer Kommunikation – über ein Kundenportal übermittelt werden. Sofern ein Kundenportal vereinbart ist, erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über dieses. Der Kunde hat dort bereitgestellte Informationen regelmäßig abzurufen.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist soweit gesetzlich zulässig durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
- 15.3. Gerichtsstand von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Gutmann sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 15.4. Wünsche, Anregungen und / oder Beschwerden sind entweder Gutmann unter der Adresse Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, telefonisch unter +43 512 22777 2000 oder per E-Mail unter gasstrom@gutmann.cc vorzulegen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle auch der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien (www.e-control.at) vorlegen.
- 15.5. Die jeweils aktuellen ALB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.